

VS_NS1**Netzanschlussvertrag Strom
(nach NAV)**

Zwischen

MEGA Monheimer Elektrizitäts- und **Gas**versorgung GmbH (im Folgenden Netzbetreiber)
Rheinpromenade 3a
D- 40789 Monheim am Rhein

und

Eheleuten/
Frau/Herrn/Firma

Anschlussnehmer

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Telefon/Fax

Geburtsdatum

E-Mail

ggf. Registergericht/- nummer

ggf. vertreten
durch

(Kopie der Vollmacht als Anlage beifügen)

wird folgender Vertrag geschlossen über (bitte ankreuzen)

- den Neuanschluss,
- die Änderung eines bestehenden Netzanschlusses,
- einen bestehenden Netzanschluss,
- einen provisorischen Anschluss.

1) Netzanschluss: (bitte ankreuzen)

- überwiegend private Nutzung
- überwiegend gewerbliche Nutzung, voraussichtlicher Jahresverbrauch: _____ kWh

40789

Monheim am Rhein

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

ggf. Telefon/Fax

Gemarkung

Flur

Flurstücknummer

2) Kundennummer: (vom Netzbetreiber einzutragen) _____

- 3) Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer: (bitte ankreuzen)
 identisch
 nicht identisch (schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten als **Anlage 2** beifügen)
- 4) Netzebene: (bitte ankreuzen) NS NS Umspannung
- 5) Vorzuhaltende elektrische Leistung am Netzanschluss Wirkleistung in _____ kW
 Anzahl Wohneinheiten _____ Stück
- 6) Eigentumsgrenze, Ende des Netzanschlusses: (bitte ankreuzen)
 Hausanschluss sicherung
 abweichend (bitte definieren)

- 7) Zukünftiger Stromlieferant: _____
Hinweis: Wenn Sie keinen Stromlieferanten eintragen, durch den die Belieferung erfolgt, und dem Netzbetreiber auch anderweitig kein Lieferant benannt wird, erfolgt die Versorgung mit elektrischer Energie zum privaten Verbrauch durch den örtlichen Grundversorger (§ 36 EnWG) zu dessen veröffentlichten Bedingungen. Grundversorger ist zurzeit die MEGA GmbH. Sofern am Netzanschluss elektrische Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, tritt ausnahmsweise die Ersatzversorgung mit Energie gemäß § 38 Abs. 1 EnWG durch den Grundversorger ein.
- 8) Zählpunktbezeichnung: (vom Netzbetreiber einzutragen) _____
(falls bei Vertragsschluss bekannt, sonst Zählerbezeichnung) oder Aufstellungsort des Zählers (ggf. Skizze beifügen)

§ 1. Vertragsgegenstand

- 1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers.
- 2) Die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Das Recht zur Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie ist gesondert geregelt.

§ 2. Netzanschlusskosten; Inbetriebsetzung; Sonderleistungen

- 1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o. g. Netzanschlusses (bitte ankreuzen)
 beträgt _____ € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten
 wurde bereits gezahlt.
- 2) Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist gemäß den Ergänzenden Bedingungen zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z.B. Errichtung der elektrischen Anlage).

§ 3. Baukostenzuschuss

Der für den o. g. Netzanschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss (bitte ankreuzen)

- entfällt (vorzuhaltende Leistung von weniger als 30 kW)
 beträgt _____ € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten
 wurde bereits gezahlt.

§ 4. Vertragsdauer; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel

- 1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit eine Pflicht zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht besteht.
- 2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.
- 3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- 4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.

§ 5. Haftung

Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet entsprechend der Regelung des § 18 NAV.

§ 6. Allgemeine und Ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) sowie der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter [www.mega-monheim.de](http://www mega-monheim.de) veröffentlicht sind.

Unterschriften

Monheim am Rhein,

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

MEGA Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH

Unternehmen (Netzbetreiber)

Unternehmen/Stempel (Anschlussnehmer)

Anlagen:

Anlage 1: Ergänzende Bedingungen

Anlage 2: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/ Erbbauberechtigten

Anlage 3: Widerrufsbelehrung (nur für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB)

Anlage 1 zum Netzanschlussvertrag Strom (nach NAV)

der **MEGA Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH** (im Folgenden Netzbetreiber)

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NAV

- 1.1. Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 oder 230 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.
- 1.2. Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.3. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugewiesen wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11

- 3.1. Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 3.2. Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.
- 3.3. Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzbereich des Netzbetreibers. Die NAV geht als Normalfall davon aus, dass Verteileranlagen für die Berechnung dem jeweiligen Versorgungsbereich zugeordnet werden, lässt aber eine Pauschalierung, die sich nach richtiger Auffassung (s. o.) auch auf die Zusammenfassung verschiedener Versorgungsbereiche oder das gesamte Netz beziehen kann, zu. Die Fälle müssen dafür aber vergleichbar sein (was z. B. bei räumlich abgrenzbaren Neubaugebieten, besonderen Bodenverhältnissen oder sonstigen Besonderheiten (Denkmalschutz etc.) nicht immer der Fall sein wird. Sofern Netzbetreiber Kenntnis von den jeweiligen Kostenansätzen der einzelnen Versorgungsbereiche haben, kann im Rahmen der einheitlichen Betrachtung die Grenze der Billigkeit überschritten sein, so dass eine separierte Ausweisung von BKZ pro Versorgungsbereich im Netzbereich sachgerecht sein kann. Dies ist im Einzelfall zu bewerten.
- 3.4. Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 3.5. Zur Berechnung des BKZ werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuordenbaren Versorgungsbereichs notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an den betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.

Anlage 1 zum Netzanschlussvertrag Strom (nach NAV)

- 3.6. Der Anschlussnehmer zahlt – auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist – einen weiteren BKZ, wenn seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegenden Maß erhöht. Dies ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

4. Kosten gemäß § 9 NAV

- 4.1. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d.h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussicherung, es sei denn, dass im Netzanschlussvertrag eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- 4.2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 4.3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Anschlusses nach tatsächlichem Aufwand.
- 4.4. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

5. Provisorische Anschlüsse

Montage und Demontage von provisorischen Netzanschlüssen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bedingungen.

6. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV

- 6.1. Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.
- 6.2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

7. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV

- 7.1. Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 7.2. Für jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage werden durch den Netzbetreiber die hierfür entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- 7.3. Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage die tatsächlich entstandenen Kosten, wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass

Anlage 1 zum Netzanschlussvertrag Strom (nach NAV)

Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Rechnung aufweist.

- 7.4. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Netzan schlusskosten voraus.

8. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

- 8.1. Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies nach tatsächlichem Aufwand.
- 8.2. Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollenfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.
- 8.3. Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.

9. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

10. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

- 10.1. Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt und können unter [www.mega-monheim.de](http://www mega-monheim.de) eingesehen werden.
- 10.2. In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, deren Nutzung von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht wird. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

11. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

- 11.1. Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Anschlussnehmer oder –nutzer nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung stellen.
- 11.2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

Anlage 1 zum Netzanschlussvertrag Strom (nach NAV)

12. Datenschutz / Widerspruchsrecht

- 12.1. Der Netzbetreiber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 12.2. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Netzbetreiber widersprechen; telefonische Werbung durch den Netzbetreiber erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers.

13. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

- 13.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: MEGA Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH, Rheinpromenade 3a, 40789 Monheim am Rhein, beschwerde@mega-monheim.de.
- 13.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelpfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.
- 13.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de
- 13.4. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de

14. Inkrafttreten

- 14.1. Diese Ergänzenden Bedingungen zur NAV treten am 01.02.2017 in Kraft. Sie ersetzen die früheren Ergänzenden Bedingungen.

Anlage 2 zum Netzanschlussvertrag Strom (nach NAV)

An die

MEGA Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH (im Folgenden Netzbetreiber)
Rheinpromenade 3a, 40789 Monheim am Rhein

Gemäß § 2 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) einsehbar unter [www.mega-monheim.de](http://www mega-monheim.de) haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten, insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

Dies vorausgeschickt, stimmt der (bitte ankreuzen)

- Grundstückseigentümer,**
 Erbbauberechtigte,

Name, Vorname bzw. Firma (Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigter)

folgender Netzanschlussstelle:

Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
ggf. Telefon/Fax	Gemarkung	Flur	Flurstücknummer

dem Abschluss des Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer:

Name, Vorname bzw. Firma (Anschlussnehmer)

Anlage 2 zum Netzanschlussvertrag Strom (nach NAV)

mit der Kundennummer (bitte eintragen):

Kundennummer

**und Netzbetreiber sowie der Inanspruchnahme seines Grundstücks unter Anerkennung der NAV und der Er-
gänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu.**

Ort, Datum

Name, Vorname bzw. Firma, Stempel

Unterschrift Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigter

Anlage 3 zum Netzanschlussvertrag Strom (nach NAV)

(für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB, d.h. natürliche Personen, die den Netzanschlussvertrag zu überwiegend privaten Zwecken abschließen)

der **MEGA Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH** (im Folgenden Netzbetreiber)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, dem Netzbetreiber, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir das-selbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Für den Fall, dass die Dienstleistungen innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsschluss aufgenommen werden kann, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht zusätzlich (falls gewünscht bitte ankreuzen):

- Ich verlange ausdrücklich, dass der Netzanschluss – soweit möglich – auch errichtet bzw. geändert werden soll, wenn die Dienstleistung innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss – also vor Ablauf der Widerrufsfrist – erfolgt. Für den Fall, dass der Netzbetreiber seine Dienstleistung vollständig erbringt, erlischt mein Widerrufsrecht gemäß § 356 Abs. 4 BGB.

Der Anschlussnehmer bestätigt die Kenntnisnahme der Widerrufsbelehrung.

_____, den _____

Unterschrift Anschlussnehmer

Anlage 3 zum Netzanschlussvertrag Strom (nach NAV)

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

MEGA Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH

Rheinpromenade 3a
D - 40789 Monheim am Rhein

Tel.: +49 2173 - 9520 0
E-Mail: netzzugang@mega-monheim.de

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*): _____

- Bestellt am (*) / erhalten am (*)

- Name des / der Verbraucher(s) / Anschlussnehmer(s)

- Anschrift des / der Verbraucher(s) / Anschlussnehmer(s)

- Unterschrift des / der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

- Ort _____ Datum _____

(*)Unzutreffendes streichen.